

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. März 2016
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Dienste; Kapitalisierungen

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse	2
3.1.1	Ausgangslage	2
3.1.2	Projektstand und bisherige Ergebnisse	3
3.1.3	Businesspläne	3
3.1.4	Risikobetrachtung	5
3.2	Grundzüge der Vorlage	5
3.2.1	Grundsätze der Kapitalausstattung	5
3.2.2	Angewandte Methode	6
3.2.3	Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung	7
3.2.4	Beurteilung der Kapitalausstattung	8
3.2.5	Eröffnungsbilanzen	9
3.2.6	Bilanzpositionen im Detail	11
3.2.7	Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung	13
3.2.8	Zusammenhang mit Sanierung SPJBB	14
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	15
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	15
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	15
5.1	Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons	15
5.2	Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung	16



6	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	16
8	Antrag.....	16

1 Zusammenfassung

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt.

Als verselbstständigte AG im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit diese im Wettbewerb bestehen können. Die Kapitalausstattung wurde basierend auf fundierten Businessplänen ermittelt. Aus Perspektive des Kantons stellt diese Kapitalausstattung im Grundsatz eine bilanzielle Veränderung dar und ist im Prinzip erfolgsneutral. Die Businesspläne sind ambitioniert, das heisst die Betriebe sind gefordert, sich weiterzuentwickeln und Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu unternehmen. Die zusätzlich notwendigen Mittel sind einmalige Ausgaben und entsprechend durch den Grossen Rat als Verpflichtungskredit zu bewilligen.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 lit. E
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 48 Absatz 1 lit. a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage und wesentliche Projektergebnisse

3.1.1 Ausgangslage

Die kantonalen psychiatrischen Betriebe der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), des Psychiatriezentrums Münsingen (PZM) und der Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (SPJBB) werden gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013 per Anfang 2017 organisatorisch und rechtlich als Aktiengesellschaften verselbstständigt. Gemäss den Rahmenbedingungen des vom Regierungsrat genehmigten Projektauftrags (29. Oktober 2014) soll das Leistungsangebot im Kanton Bern bedarfsgerecht und nach den Vorgaben der Versorgungsplanung bereinigt bzw. neu strukturiert werden. Zudem findet pro Betrieb eine auf den jeweiligen Versorgungsraum bezogene Strategieentwicklung statt, und es werden sinnvolle Kooperationen und Zusammenschlüsse (z.B. mit Regionalen Spitalzentren oder allenfalls mit anderen Partnern) gesucht.

Als verselbstständigte AGs im Eigentum des Kantons sollen die psychiatrischen Betriebe wirtschaftlich erfolgreich und nachhaltig betrieben werden können. Die dazu notwendige angemessene Kapitalausstattung soll es den Betrieben ermöglichen, unternehmerisch handlungsfähig zu sein, damit sie für die Regionalen Spitalzentren (RSZ) attraktive Partner sein werden und im Wettbewerb bestehen können.

3.1.2 Projektstand und bisherige Ergebnisse

Im Jahr 2015 wurden die Planungs- und Strategiarbeiten zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste erfolgreich abgeschlossen. Es wurden Lösungskonzepte für die Bereiche Personal, Finanzen, Immobilien und Informatik erstellt.

Im Bereich Personal wurde hinsichtlich des Anschlusses der kantonalen psychiatrischen Dienste an den bereits bestehenden Gesamtarbeitsvertrag «GAV für das Personal Bernischer Spitäler» mit den Personalverbänden die genaue Umsetzung der Übergangslösungen nach der Verselbstständigung für ein Jahr vereinbart. Im Immobilienbereich konnten die Bedingungen des Baurechtszinses für die UPD und das PZM sowie des Mietzinses für die SPJBB festgelegt werden (ein entsprechender Einnahmeverzicht wird dem Grossen Rat separat zur Genehmigung unterbreitet). Die Baurechts- und Mietlösungen für die Betriebe bilden die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgsversprechende Verselbstständigung. Im ICT-Bereich wurden die Umsetzungsarbeiten in Angriff genommen, sodass die ICT-Versorgung zum Zeitpunkt der Verselbstständigung gewährleistet werden kann. Die dafür notwendigen Ausführungskredite wurden im 4. Quartal 2015 durch die finanzkompetenten Organe genehmigt.

Weitere wesentliche Ergebnisse waren die neuen Businesspläne für die drei psychiatrischen Betriebe. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Kapitalisierungsbeschluss.

3.1.3 Businesspläne

Für die drei psychiatrischen Betriebe wurden finanzielle Businesspläne erstellt. Darin abgebildet sind die künftigen finanziellen Entwicklungen in Plan-Erfolgsrechnungen, -Bilanzen und -Mittelflussrechnungen von 2017 bis 2020.

Die Businesspläne wurden für die drei psychiatrischen Betriebe so einheitlich wie möglich erstellt. Dennoch wurde sichergestellt, dass sich die unterschiedlichen Ausgangslagen für die drei Betriebe in den Businessplänen deutlich widerspiegeln. Die Betriebe betreuen unterschiedliche Versorgungsgebiete, was sich in unterschiedlichen Marktannahmen niederschlägt. Zudem unterscheiden sie sich hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, weshalb betriebspezifische Massnahmen auf Kosten- und Ertragsseite erforderlich sind. Diese Ergebnisverbesserungsmassnahmen wurden in den Businessplänen abgebildet. Als Prämisse für die Businesspläne gilt, dass das AGG im 2016 weiterhin für den Gebäudeunterhalt verantwortlich ist und diesen auch finanziert. Insbesondere basiert der Businessplan der UPD auf der Prämisse, dass die Sanierung der Werkleitungen auf dem Waldauareal durch den Kanton durchgeführt und finanziert wird, selbst wenn die Durchführung erst im 2017 oder später abgeschlossen sein sollte. Die Businesspläne können insgesamt als ambitionös bezeichnet werden, da alle geplanten Massnahmen aus dem Auftrag zur Sicherstellung eines nachhaltigen, ausgeglichenen Budgets als umgesetzt vorausgesetzt werden und ab 2017 weitere Effizienzsteigerungsmassnahmen eingerechnet wurden bzw. notwendig sein werden. Während bei den UPD und dem PZM ab der Verselbstständigung ausgeglichene bis positive

Resultate erwartet werden, muss bei den SPJBB in den ersten beiden Jahre 2017 und 2018 nach der Verselbstständigung noch mit signifikant negativen Betriebsergebnissen gerechnet werden. Die Ergebnisverbesserung erfordert bei den SPJBB dringend Restrukturierungsmassnahmen, um den Betrieb in der Verselbstständigung wirtschaftlich aufrechterhalten zu können. Diese erfolgreich umzusetzen, bedarf erheblicher Anstrengungen.

Die Businesspläne berücksichtigen wesentliche Risiken nicht, welche möglicherweise eintreten können. Ein solches ist beispielsweise die auf 2018 geplante Einführung des neuen Tarifsystems für die stationäre Psychiatrie (TARPSY), das die derzeitige Entschädigung über Tagespauschalen ablösen soll. Das neue System wird voraussichtlich als Kombination aus Fallpauschalen und Tagespauschalen ausgestaltet. Die finanziellen Folgen der geplanten Einführung für die psychiatrischen Betriebe sind noch nicht abschätzbar, da weder das Modell noch der Einführungstermin zum heutigen Zeitpunkt valide vorliegen. Aufgrund dieser Ausgangslage wurde die Annahme getroffen, dass die Einführung von TARPSY für die psychiatrischen Betriebe ergebnisneutral erfolgt.

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich aus der Übertragung der bestehenden Immobilien, welche nicht auf eine moderne psychiatrische Behandlung ausgelegt sind.

Langfristig ist für eine Psychiatrie eine EBITDAR-Marge¹ von mindestens 8% notwendig, um künftige Investitionen selber finanzieren zu können. Mit Blick auf die Planrechnungen bleibt festzuhalten, dass sich die Prognosen aller Betriebe in diese Richtung bewegen. Die Betriebe sind jedoch gefordert, sich weiterzuentwickeln, d.h. in den Betrieben sind auch nach 2020 Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Effizienz zu notwendig. Dadurch können diese einen Gewinn erwirtschaften, wodurch die für Investitionen notwendige Eigenkapitalbasis erhalten bzw. verbessert werden kann.

Tabelle 1: Erfolgsrechnung UPD (in Mio. CHF)

Jahr Position	2017	2018	2019	2020
Umsatz	158.2	158.9	159.5	160.2
EBITDAR %	7.8%	7.8%	7.7%	7.7%
Reingewinn/ Verlust	4.0	3.7	3.6	3.4

¹ Unter dem EBITDAR wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Miete verstanden.

Tabelle 2: Erfolgsrechnung PZM (in Mio. CHF)

Position \ Jahr	2017	2018	2019	2020
Umsatz	76.3	77.2	80.0	80.5
EBITDAR %	5.5%	6.0%	7.7%	7.5%
Reingewinn/ Verlust	0.4	0.0	1.1	0.8

Tabelle 3: Erfolgsrechnung SPJBB (in Mio. CHF)

Position \ Jahr	2017	2018	2019	2020
Umsatz	36.3	39.5	39.7	39.8
EBITDAR %	-5.2%	2.0%	8.4%	7.8%
Reingewinn/ Verlust	-4.6	-3.2	0.8	0.5

3.1.4 Risikobetrachtung

Mit der Verselbstständigung der Psychiatriebetriebe werden nicht nur Aktiven und Passiven übertragen. Die neuen AGs übernehmen auch verschiedene unternehmerische Risiken. Dazu gehören u.a. das bereits erwähnte Tarfrisiko (neues Tarfsystem TARPSY), aber auch die ungenügende Finanzierung des ambulanten Bereichs (Senkung des Taxpunktswerts durch das Bundesverwaltungsgerichts um fast 6%; unsichere Auswirkung des Systemwechsels in der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen). Einen grossen Risikofaktor stellt die zu übertragenden Immobilien dar. Sie sind fast ausschliesslich historisch und mit ihren sanitären Einrichtungen und Mehrbettzimmern für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeignet. Die Ausmasse der Gebäude und Park-ähnlichen Anlagen erfordern einen Personal- und Ressourceneinsatz, der im Vergleich zu den andern Anbietern deutlich höher ist und zu Mehrkosten führt. Der Gebäudezustand und etwaige Altlasten wurden nicht näher untersucht. Auch die Pensionskasse birgt längerfristig Risiken (Reduktion technischer Zinssatz, Zinsumfeld, ausreichende Finanzierungsbeiträge des Kantons). Durch die Integration der Rentner in den Versichertenbestand erhöht sich das Risiko weiter.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Grundsätze der Kapitalausstattung

Prioritär sollen die Betriebe auch in Zukunft die Versorgungssicherheit garantieren. Dafür müssen sie künftig eine angemessene Rentabilität auf das investierte Kapital erzielen, um anstehende Investitionen aus eigener Kraft tätigen zu können. Dies setzt voraus, dass die Betriebe aus einer finanziell ausgeglichenen Situation in die Selbständigkeit entlassen werden

und erfordert eine entsprechende Kapital- bzw. Liquiditätsausstattung. So soll möglichst verhindert werden, dass die Betriebe als verselbstständigte Aktiengesellschaften in einen Liquiditätsengpass geraten und dadurch womöglich ihre Kreditwürdigkeit verlieren.

Für den langfristigen Erfolg der Unternehmen ist es wichtig kapitalmarktfähig zu sein. Um eine Kapitalmarktfähigkeit zu erreichen, wurde die Annahme getroffen, dass die Betriebe per 1. Januar 2017 schuldenfrei verselbstständigt werden. Ebenso sollen die Ersatzinvestitionen bis 2020 ohne Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden können. Die psychiatrischen Betriebe sollen auf Basis der vorgeschlagenen Kapitalausstattung flexibel handlungsfähig und nachhaltig wirtschaftlich sein, so dass sie bspw. in der Lage sein werden, über die Ersatzinvestitionen hinausgehende Projekte (z.B. Erweiterungsbauten) langfristig, d.h. auch nach 2020 aus dem eigenen Cashflow bzw. über den Finanz- und Kapitalmarkt zu finanzieren.

3.2.2 Angewandte Methode

Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Kurzfristiges Fremdkapital
	Konto-K. /Darlehen
Finanzanlagen	Rückstellungen
Sachanlagevermögen	Eigenkapital

Die Bestimmung der Kapitalausstattung der einzelnen Betriebe basiert auf einer Delta-Betrachtung. Die Bilanzsumme ergibt sich durch die Summe der einzelnen Aktivkonten. Nach Abzug des kurz- und langfristigen Fremdkapitals resultiert der Eigenkapitalbestand per 1. Januar 2017.

Mit Ausnahme von verzinslichem Fremdkapital für Erweiterungsbauten der UPD in 2020 und verzinslichem Fremdkapital für nutzerspezifische Investitionen für das PZM in den Jahren 2019 und 2020, sind die Planbilanzen bis 2020 wie erwähnt schuldenfrei. Dieses Fremdkapital werden die beiden Betriebe über verzins-

liche Kredite / Darlehen besorgen müssen. Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Bilanzpositionen findet sich in Kapitel 3.2.6.

Um bei der Festlegung der Kapitalisierung auch die langfristige Kredit- bzw. Kapitalmarktfähigkeit der Betriebe miteinzubeziehen, erfolgt – basierend auf einem vereinfachten Langfristmodell – eine Verlängerung der finanziellen Prognosen bis 2039. Dem Langfristmodell liegt die Annahme zugrunde, dass die EBITDAR-Marge ab 2020 konstant bleibt, sofern sie im Jahr 2020 mindestens 8% beträgt. Ist dies nicht der Fall, wird die EBITDAR-Marge für die Berechnungen ab 2021 auf 8% erhöht (was für alle Betriebe notwendig ist). Des Weiteren wächst der Umsatz mit der langfristig erwarteten Inflation, und das Verhältnis zwischen Nettoumlaufvermögen (inkl. betrieblicher Liquidität) und Umsatz verändert sich nicht. Die Abschreibungen im Langfristmodell ergeben sich aus dem Sachanlagenbestand per Ende 2020 und den geplanten Investitionen sowie einer durchschnittlichen Nutzungsdauer der Sachanlagen. Während die geplanten Investitionen des UPD rund 15% bis 20% höher sind als die berechnete Verschuldungskapazität, erscheinen die geplanten Investitionen beim PZM finanzierbar (es gibt kein geplantes Grossprojekt). Beide Betriebe werden sich dafür jedoch verbessern müssen.

3.2.3 Übersicht der Ergebnisse zur Kapitalausstattung

Die unterschiedlichen Ausgangslagen der drei psychiatrischen Betriebe widerspiegeln sich deutlich in den Businessplänen und in den Liquiditäts- bzw. Eigenkapitalausstattungen. Die Finanzanlagen entsprechen jenem Teil der Liquidität, der gestaffelt, d.h. erst nach dem 1. Januar 2017 effektiv zur Verfügung stehen wird. Es handelt sich dabei um Forderungen der Betriebe gegenüber dem Kanton.

Tabelle 4: Übersicht zur Liquiditäts- und Kapitalausstattung per 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Flüssige Mittel	19.2	9.8	4.3	33.4
Finanzanlagen	30.3	28.1	20.3	78.7
Eigenkapital	62.3	59.2	21.7	143.3
Eigenkapital (mit 10% Reserve)*	68.5	65.1	23.9	157.6

* Aufgrund der Unsicherheiten sind Unter- oder Überschreitungen möglich. Daher wird eine Reserve von 10% berücksichtigt bei der Definition der Kapitalausstattung.

Die Unterschiede in der Grössenordnung der Liquiditäts- und Eigenkapitalausstattung zwischen den UPD und dem PZM auf der einen und den SPJBB auf der anderen Seite sind massgeblich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- 1) Unterschiedliche Übernahmemodelle der Immobilien
- 2) Unterschiedliche Immobiliensituation (Unterinvestitionen, Objekte in Miete, Unterhalt und Reparaturaufwand)
- 3) Unterschiedlichen Profitabilität und Geschäftsentwicklung
- 4) Notwendige Restrukturierungsmassnahmen bei den SPJBB
- 5) Unterschiedlich hohe Rückstellungspositionen

Die UPD und das PZM übernehmen die Immobilien im Eigentumsmodell (Baurecht), wobei bei der UPD einige Objekte (Murtenstrasse, Pfrundhaus) in einer Mietlösung überführt werden. Im Vergleich zu den UPD ist der REKOLE-basierte Wert des vom PZM übernommenen Gebäudebestandes im Vergleich überproportional hoch. Obwohl der Umsatz des PZM im Vergleich zur UPD nur halb so gross ist, zeigt das PZM in Bezug auf die Immobilienbewirtschaftung ähnlich hohe Kapitalerfordernisse. Primär resultieren diese aus dem hohen aufgelaufenen Unterhalt beim PZM sowie der proportional zum Umsatz höheren Nutzfläche. Entsprechend resultiert eine überproportional hohe Liquiditäts-Ausstattung.

Im Gegensatz zu den UPD und dem PZM ist für die SPJBB eine Mietlösung vorgesehen. Aufgrund des von den UPD und dem PZM übernommenen Sachanlagenparks und den ab 2017 geplanten, zusätzlichen Investitionen zeigen deren Erfolgsrechnungen damit massiv höhere Abschreibungen als die Erfolgsrechnung der SPJBB.

Bei der Betrachtung der Businesspläne ist insbesondere zu berücksichtigen, dass bei den SPJBB aufgrund der notwendigen Restrukturierungsmassnahmen zur Sicherstellung eines nachhaltig ausgeglichenen Budgets anfangs kontinuierlich abnehmende Verluste prognostiziert werden. Ziel ist die Erreichung des Break-even im Jahr 2019. Ausgehend von einer negativen EBITDAR-Marge im Jahr 2017 ist 2018 mit einer Steigerung ins Plus und bis 2019 mit einem weiteren signifikanten Anstieg zu rechnen. Dies ist primär auf ein hohes Betriebsertragswachstum im Jahr 2018, auf Änderungen im Leistungsangebot sowie erwartete Tarifverbesserungen zurückzuführen. Die Erreichung des prognostizierten Niveaus setzt erhebliche Anstrengungen voraus und ist mit grossen Unsicherheiten behaftet. Dennoch sind die angestrebten Restrukturierungsmassnahmen insgesamt als machbar zu beurteilen.

Grosse Herausforderungen haben auch die UPD und das PZM zu meistern, wobei beide Betriebe viele der Optimierungspotentiale bereits umgesetzt haben oder gerade dabei sind, dies zu tun.

3.2.4 Beurteilung der Kapitalausstattung

Mit der vorgeschlagenen Kapitalausstattung soll bei den psychiatrischen Betrieben ein finanzielles Gleichgewicht gewährleistet werden. Dieses Gleichgewicht kann wie erwähnt einerseits durch Illiquidität und andererseits durch Überschuldung bedroht werden. Im Fall eines Liquiditätsengpasses können die Betriebe ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr fristgerecht nachkommen, und bei einer Überschuldung ist das Eigenkapital durch die Verluste vollständig aufgezehrt. Solche Situationen gilt es zu vermeiden.

Der Kapitalbedarf der psychiatrischen Betriebe ist so zu decken, dass sie in der Lage sind, künftige Investitionen (bspw. nutzerspezifische Investitionen oder Neubauprojekte) ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung des Kantons zu tätigen. Dafür müssen die Betriebe einerseits einen ausreichend hohen Cashflow erwirtschaften und andererseits die notwendige Kreditwürdigkeit gegenüber Investoren aufweisen. Damit können der unternehmerische Handlungsspielraum und die wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Kanton gewährleistet werden.

Die Werte für die Kapitalausstattung/Eigenkapital der drei psychiatrischen Betriebe liegen vergleichsweise höher als bei der Gründung der Regionalen Spitalzentren (RSZ) im Jahr 2007. Dies ist insbesondere auf das unterschiedliche Finanzierungsregime nach dem damaligen KVG zurückzuführen. Bei der Schaffung der RSZ wurden Spitalinvestitionen signifikant über den kantonalen Fonds für Spitalinvestitionen finanziert und nicht durch die Betriebe selbst. Zudem war der Kanton bereit, zusätzlich zur Kapitalausstattung Darlehen oder Bürgschaften zu erteilen. Dies ist aufgrund der revidierten Rechtsgrundlagen nicht mehr möglich.

Bei der Erstellung der Businesspläne wurde auf grösstmögliche Einheitlichkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen geachtet. Dies betrifft insbesondere die Erfolgsrechnung mit dem Fokus auf die künftigen EBITDAR-Margen. Während im Langfristmodell bei allen Betrieben eine EBITDAR-Marge von 8% festgestellt wird, sind die Prognosen für die Jahre 2017 bis 2020 trotz realistischer Sichtweise unterschiedlich hoch. Je höher die prognostizierten EBITDAR-Margen (u.a. als Resultat der Umsetzung von Ergebnisverbesserungsmassnahmen) zwischen 2017 und 2020 ausfallen, desto geringer ist die resultierende Kapitalausstattung, da ein grösserer Teil des Kapital- bzw. Liquiditätsbedarfs über den eigenen Cashflow finanziert werden kann.

So erwarten die UPD zwischen 0.0 und 2.3 Prozentpunkten höhere EBITDAR-Margen als das PZM. Die SPJBB haben bis 2018 markant tiefere EBITDAR-Margen, nach Vollendung der Restrukturierungsmassnahmen und der Erreichung der Gewinnschwelle im Jahr 2019 erwarten die SPJBB eine hohe EBITDAR-Marge.

Auch die Sachanlagewerte und künftigen Ersatzinvestitionen haben einen erheblichen Einfluss auf die Kapitalisierung im Eigentumsmodell (Baurecht). So weist die Planung für das PZM in Relation zum Umsatz deutlich höhere Ersatzinvestitionen aus als für die UPD. Daraus ergibt sich gemäss dem angewendeten Mechanismus ein grosser Liquiditätsbedarf für das PZM. Eine vollständige Finanzierung dieser Ersatzinvestitionen aus dem operativen Cashflow des PZM würde aufgrund des vergleichsweise tiefen Umsatzes eine EBITDAR-Marge von weit über 10% bedingen.

3.2.5 Eröffnungsbilanzen

Im Folgenden werden die voraussichtlichen Eröffnungsbilanzen gemäss den Ergebnissen der Businesspläne bzw. der unter Kapitel 3.2.2 dargestellten Methodik für die drei Betriebe sowie gesamthaft dargestellt.

Werte in TCHF	UPD	PZM	SP JBB	Total
Liquide Mittel	19'247	9'767	4'342	33'356
Forderungen aus Lief. und Leist.*	17'680	6'300	4'000	27'980
Vorräte und angefangene Arbeiten*	912	1'200	1'200	3'312
Aktive Rechnungsabgrenzung*	547	900	100	1'547
Finanzanlagen (kurzfristig)	-	-	7'242	7'242
Total Umlaufvermögen	38'386	18'167	16'884	73'437
Finanzanlagen (langfristig)*	30'256	28'103	13'088	71'447
Sachanlagen*	28'367	25'521	1'500	55'388
Immaterielle Anlagen*	1'688	2'614	-	4'302
Total Anlagevermögen	60'311	56'238	14'588	131'137
Total Aktiven	98'697	74'405	31'472	204'574
Verbindlichkeiten aus Lief. und Leist.*	4'153	1'800	1'000	6'953
Andere kurzfr. Verbindlichkeiten*	90	200	500	790
Passive Rechnungsabgrenzung*	1'851	300	300	2'451
Durchlaufkonti*	648	-	-	648
Total kurzfristiges Fremdkapital	6'742	2'300	1'800	10'842
Rückstellungen*	29'655	12'891	7'928	50'474
Darlehen	-	-	-	-
Total langfristiges Fremdkapital	29'655	12'891	7'928	50'474
Aktienkapital*	44'524	38'506	10'022	93'052
Aufwertungsreserve*	17'777	20'708	-	38'484
Reserven*	-	-	11'723	11'723
Total Eigenkapital	62'300	59'214	21'745	143'259
Total Passiven	98'697	74'405	31'472	204'574

* noch offene Bilanzpositionen (Schätzungen)

Die dargestellten Plan-Bilanzen nach Swiss GAPP FER widerspiegeln den heutigen Kenntnisstand. Der Businessplan basierte auf angepassten Bilanzen der Betriebe per 31.12.2014. Aufgrund der umfangreichen Arbeiten für den Businessplan war es zeitlich nicht möglich, die Bilanzen per 31.12.2015 zu verwenden. Die effektiven Eröffnungsbilanzen ergeben sich bezüglich der noch offenen Bilanzpositionen aus den Bilanzwerten per 31.12.2016 in den Büchern der Betriebe bzw. des Kantons. Das heisst konkret, dass bspw. eine Änderung bei den Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowohl die Höhe der entsprechenden Rückstellung als auch der Finanzanlagen in der finalen Eröffnungsbilanz gegenüber den per heute berechneten Werten verändert. Dabei können bei verschiedenen Bilanzpositionen (namentlich Debitoren, immaterielle Anlagen, Rückstellungen) noch deutliche Abweichungen entstehen.

Aufgrund der hohen Liquiditätsbeträge, welche nicht vollständig von Beginn weg beansprucht werden, wird eine gestaffelte Auszahlung der Liquidität vorgesehen, und unter Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs seitens der Betriebe erfolgt. Die gestaffelte Auszahlung betrifft den bis 2020 für Ersatzinvestitionen vorgesehenen Teil der Liquidität (vorschüssige Auszahlung über 4 Jahre), die Finanzierungsbeiträge BPK (18 Jahre) sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (4 Jahre). Dabei wird folgende Logik angewendet:

1. Liquidität, welche für den Aufbau der betriebsnotwendigen flüssigen Mittel (10% des Umsatzes), die Bildung von Nettoumlaufvermögen 2017, die Emissionsabgabe sowie die Ausgaben für die Übergangsregelungen im Personalbereich notwendig ist, wird per anfangs 2017 übertragen (minimale Liquidität).
2. Sofern die Liquiditätsplanung eine gestaffelte, vorschüssige Auszahlung des verbleibenden Restbetrages für Ersatzinvestitionen (d.h. der Differenz aus dem Bestand liquider Mittel gemäss der oben gezeigten Bilanz und der minimalen Liquidität aus Ziffer 1) erlaubt, werden davon jährlich, vorschüssig 25% übertragen. Die gestaffelt zu übertragende Liquidität wird bei den Betrieben bis zur Übertragung ebenfalls in der Bilanzposition Finanzanlagen geführt. Falls mit dieser gestaffelten Auszahlung ein Liquiditätsengpass entsteht, kann die Auszahlung (Rhythmus und Höhe) im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons bedarfsgerecht angepasst werden.
3. Die Liquidität für die Finanzierungsbeiträge BPK sowie die Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden jährlich vorschüssig geleistet.

Dies führt zu folgender, gestaffelten Übertragung der Liquidität: Mit der Staffelung kann rund 70% der gesamten zu übertragenden Liquidität nach dem 1. Januar 2017 übertragen werden.

Tabelle 5: Staffelung der Liquiditätsübertragung 1.1.2017 (in Mio. CHF, Total gerundet)

	UPD	PZM	SPJBB	Total
Total Liquidität und Finanzanlagen	49.5	37.9	24.7	112.0
Per 1.1.2017 übertragene Liquidität	19.2	9.8	4.3	33.4
Später übertragene Liquidität	30.3	28.1	20.3	78.7

3.2.6 Bilanzpositionen im Detail

Zur Erläuterung werden in der Folge die einzelnen Bilanzposten beschrieben und die genaue Herleitung der Positionen erläutert.

3.2.6.1 Flüssige Mittel und Finanzanlagen

Wie oben aufgeführt wird Liquidität für die folgenden Positionen übertragen:

1. Betriebsnotwendige flüssige Mittel zur Sicherstellung des Tagesgeschäfts (definiert als 10% des Jahresumsatzes nach dem Businessplan)
2. Mittelbindung im Umlaufvermögen für das Jahr 2017
3. Kosten im Zusammenhang mit der Emissionsabgabe
4. Auflösung Rückstellung Übergangsregelung Personalbereich
5. Gestaffelte Auflösung Rückstellungen für die Finanzierungsbeiträge BPK (1/18) sowie der Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben (1/4)
6. Ersatzinvestitionen bis 2020 im Ausmass, in welchem diese nicht über den eigenen Cashflow finanziert werden können (voraussichtlich 1/4)
7. Erwartete Verluste (nur relevant für die SPJBB)

Der aus den Positionen 1. bis 4. resultierende Liquiditätsbedarf wird per 1.1.2017 an die Betriebe übertragen. Die Finanzierungsbeiträge für die BPK werden gestaffelt über 18 Jahre von 2017 bis 2035 jährlich, vorschüssig für die Abrufung als Liquidität geleistet. Die Rückstellungen für Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben werden aktivseitig als Finanzanlage (Forderungen gegenüber dem Kanton) mitgegeben und gestaffelt über vier Jahre jährlich geleistet. Die Ersatzinvestitionen werden gestaffelt übertragen, wobei ein vorschüssiger, jährlicher Mechanismus vorgesehen ist. Die Vorfinanzierung der Verluste beim SPJBB wird nach Bedarf quartalsweise geleistet, um die Liquidität sicherzustellen. Dies erfolgt in Absprache von FIN mit GEF.

Im Fall von Liquiditätsengpässen eines Betriebes kann die Finanzverwaltung auf Antrag des Betriebes und nach Prüfung durch die GEF in ausserordentlichen Lagen, resp. wichtigen Gründen (z.B. Sicherstellung von Gläubigerinteressen) zudem im Rahmen der Möglichkeiten des Kantons für maximal 12 Monate Liquidität in maximalem Umfang der noch ausstehenden Finanzanlagen zur Verfügung stellen.

Zudem kann der Regierungsrat bei veränderten Bedingungen im Rahmen der noch bestehenden Finanzanlagen Abweichungen von den definierten Tranchen zu beschliessen.

Die entsprechenden Delegationsnormen des Grossen Rates an den Regierungsrat resp. an die Finanzverwaltung sind im Beschluss vorgesehen.

3.2.6.2 (Netto)Umlaufvermögen

Das Nettoumlaufvermögen ergibt sich aus der Differenz zwischen aktiv- und passivseitigem Umlaufvermögen. Dieses umfasst die Konten «Liquide Mittel», «Forderungen aus Lieferungen und Leistungen», «Vorräte und angefangene Arbeiten», «aktive Rechnungsabgrenzung», «Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen», «andere kurzfristige Verbindlichkeiten», «passive Rechnungsabgrenzung» und «Durchlaufkonti». Die Aktiven und Passiven des Nettoumlaufvermögens werden zu Bilanzwerten per 31.12.2016 übertragen.

Die Höhe des Nettoumlaufvermögens ist für die Liquiditätsausstattung relevant, weil bspw. hohe Vorratsbestände Mittel binden. In der Berechnung der Businesspläne wurde den Betrie-

ben vorgegeben, dass das gesamte Nettoumlaufvermögen maximal 20% des jährlichen Betriebsumsatzes betragen darf. Dieser Prozentteil wurde aus einer Analyse anderer selbständiger Psychiatrien hergeleitet. Er umfasst ebenfalls die weiter oben definierten liquiden Mittel in Höhe von 10% des Umsatzes. Die Planung des Umlaufvermögens diene der einheitlichen Bestimmung der Liquiditäts- und Kapitalausstattung für die drei Betriebe. Die per 1.1. 2017 zu übertragenden Bilanzwerte werden davon abweichen, sollten sich langfristig in der Summe jedoch den festgelegten Richtwerten annähern.

3.2.6.3 Sachanlagen

Die Sachanlagen setzen sich aus Mobilien und Immobilien zusammen.

Die Planung der Immobilien erfolgt anhand der Kategorisierung nach REKOLE². Die Immobilien wurden auf der Grundlage der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015, den daraus resultierenden Abschreibungen nach VKL³, sowie allfälligen Instandsetzungsinvestitionen per 1.1.2017 geschätzt. Allfällige Abschreibungen auf Instandsetzungsinvestitionen werden ebenfalls berücksichtigt. Gegeben falls wird die Immobilienbewertung von PwC noch aktualisiert. Die Immobilien werden zu diesen berechneten Werten übertragen. Die Übertragungssperimeter sind im Grundsatz fixiert. Sollte der Übertragungssperimeter geringfügig noch ändern, würde dies im Wert berücksichtigt.

Bei der Übertragung der Immobilien werden die Werte aus der Immobilienbewertung von PwC per 1.1.2015 angewandt. Alternativ stand zur Diskussion eine Übertragung zu den tieferen HRM1-Werten vorzunehmen und die Aufwertung bei den Betrieben in den Swiss GAAP FER-Abschlüssen vorzunehmen. Die Abwägung der folgenden Argumente hat zur Entscheidung pro Variante A (Übertragung zu PwC-Werten) geführt.

Variante A „Übertragung zu PwC-Werten“	Variante B HRM1-Werte
- Führt zu einem betriebswirtschaftlichen Eigenkapitalausweis beim Kanton und zu einer betriebswirtschaftlichen Bilanzierung der Beteiligungen. Das vorgesehene Vorgehen ist transparent. - Entspricht dem Prinzip "true and fair view". Es werden beim Kanton und den Betrieben keine stillen Reserven gebildet. - Es gibt eine Immobilienwertberechnung von PwC zur Werthaltigkeit der Immobilien. - Die Immobilienwertberechnung von PwC ist in der Spitalbranche anerkannt. - Die finanzielle Transparenz wird damit sichergestellt (Gläubigerschutz).	- Entspricht dem Vorsichtsprinzip des Handelsrechts - Es bestehen beträchtliche Risiken bei den denkmalgeschützten, für eine moderne Psychiatrie nur bedingt geeigneten Immobilien. Mit dem tiefen Übertragungswert nach HRM1 sollen stille Reserven diese ausgleichen. - Die Immobilien sind zu den HRM1-Werten in den Büchern des Kantons. Eine Aufwertung vor der Vonselbstständigung in der Kantonsbilanz bildet nicht den eigentlichen, sondern einzig den üblichen Immobilienwert der Spitalbranche ab. - Eine Übertragung zu Buchwerten (Kanton HRM1) entspricht der handelsrechtlichen Praxis. - Die Übertragung der Immobilien zu Buchwerten entspricht weitestgehend dem Vor-

² Revision der Kostenrechnung und Leistungserfassung.

³ Verordnung über die Kosten- und Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Heime.

	gehen bei der Verselbstständigung der Regionalen Spitalzentren RSZ.
--	---

Die mobilen Sachanlagewerte gehen zu Restwerten nach Rekole per 31.12.2016 über, und werden dadurch die gegenwärtig getätigten aktivierbaren ICT-Investitionen mitumfassen.

3.2.6.4 Immaterielle Anlagen

Die immateriellen Anlagen gehen zu den Bilanzwerten zum 31.12.2016 über.

3.2.6.5 Rückstellungen

Der Kanton überträgt den Betrieben die Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK, Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben sowie für Übergangsregelungen im Personalbereich.

Die Berechnung der drei Rückstellungspositionen basiert auf folgenden Quellen:

- Die Übergangsregelung beim Anschluss an den GAV für das Personal Bernischer Spitäler wurde auf Basis von Verhandlungen zwischen GEF und den Sozialpartnern durch den Regierungsrat am 9. Dezember 2015 (1512/2015) beschlossen. Es soll eine entsprechende Rückstellung dafür gebildet und den Betrieben mitgegeben werden. Diese wird zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen
- Der Anschluss an die BPK erfordert die Übertragung der bestehenden Rückstellungen gemäss Art. 55 lit. b Pensionskassengesetz (PKG). Diese werden zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.
- Die Rückstellungen für Ferienguthaben, Zeitsaldi, Langzeitkonti und Treueprämien werden ebenfalls zum Bilanzwert per 31.12.2016 übertragen.

Im Grundsatz werden die Rückstellungen auf der Aktivseite ausfinanziert. Die Ausfinanzierung der Rückstellungen durch den Kanton führt per Verselbstständigung auf der Aktivseite zu einem Finanzanlagebestand im Umfang der Rückstellungen für Finanzierungsbeiträge BPK sowie Ferien-, Überzeit- und Treuebonusguthaben. Die Rückstellungen für Übergangsregelungen im Personalbereich werden als Liquidität mitgegeben und erhöhen entsprechend den Bestand an liquiden Mitteln.

3.2.6.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital resultiert als Differenz aus der gesamte Bilanzsumme und dem gesamten Fremdkapital. Die Festlegung der Aufteilung des Eigenkapitals in nominelles Aktienkapital und Agio wird bei Durchführung der Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung genau festgelegt. Bereits klar ist, dass bei den SPJBB nicht das gesamte resultierende Eigenkapital dem Aktienkapital zugeordnet, sondern ein Teil den freien Reserven zugewiesen wird. Damit sollen die in den Jahren 2017 und 2018 erwarteten grossen Verluste, welche das Eigenkapital signifikant reduzieren werden, absorbiert werden. Ohne die Zuweisung eines Teils des Eigenkapitals auf die freie Reserve würde aufgrund des sinkenden Eigenkapitals bei den SPJBB schnell eine Überschuldungssituation nach OR 725 eintreten.

3.2.7 Konkrete gesellschaftsrechtliche Durchführung der Kapitalisierung

Die Verselbstständigung und Kapitalisierung erfolgt über die Gründung von Aktiengesellschaften mit anschliessender Vermögensübertragung durch die Institute nach Fusionsgesetz so-

wie, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton.

Als Voraussetzung für die Vermögensübertragung wurden die psychiatrischen Betriebe bereits im 4. Quartal 2015 als Institute des öffentlichen Rechts im Handelsregister eingetragen. Damit ist keine Rechtsformänderung verbunden.

Die AGs werden voraussichtlich im Frühling 2016 gegründet. Die Gründung der Betriebe erfolgt mit dem jeweiligen Mindestkapital von CHF 100'000 in Form von Barmitteln. Die Gründung der AG liegt gemäss SpVG Art. 32 Abs. 2 in der Kompetenz des Regierungsrats.

Die Verselbstständigung der psychiatrischen Betriebe soll rechtlich unmittelbar zu Beginn des neuen Jahres 2017 erfolgen. Das für die Vermögensübertragung vorgeschriebene Inventar soll dazu im letzten Quartal 2016 erstellt und durch einen zugelassenen Revisor geprüft werden. Die Beschlussfassung des Regierungsrats über die Kapitalerhöhung und Vermögensübertragung erfolgt im letzten Quartal 2016. Der Vollzug der Kapitalerhöhung erfolgt anfangs 2017 mittels Sacheinlage (Vermögensübertragung durch die Institute) und, falls und soweit die Kapitalausstattung (vgl. Ziffer 3.2.3) nicht bereits im Übertragungsinventar enthalten ist, einer komplementären Bareinlage durch den Kanton. Die Sacheinlagen werden bei der Kapitalerhöhung in den Statuten und damit im Handelsregister offengelegt.

Wertmässige Veränderungen der Bilanzpositionen zwischen dem Stichtag des Übertragungsinventars und dem Stand per 31. Dezember 2016 gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten der Aktiengesellschaften, d.h. effektiv übergehen bzw. in die Eröffnungsbilanzen einfließen werden die Bilanzwerte per 31. Dezember 2016. Differenzen bei den Rückstellungen gemäss Ziffer 3.2.6.5 werden zwischen den Aktiengesellschaften und dem Kanton sowohl aktiv- wie auch passivseitig auszugleichen sein.

Die übertragenden Institute werden nach erfolgter Vermögensübertragung vermögenslos sein und im Handelsregister wieder gelöscht werden. Die Vermögensübertragung und die Kapitalerhöhung sollen unmittelbar nach den Feiertagen im Handelsregister eingetragen werden (mit interner Rückwirkung auf den 1. Januar 2017).

Das Vorgehen ist mit dem Handelsregisteramt bereits vorbesprochen.

3.2.8 Zusammenhang mit Sanierung SPJBB

In der Phase unmittelbar nach der Verselbstständigung (2017 – 2018) werden der SPJBB negative Betriebsergebnisse zugestanden. Sie werden bei der Kapitalausstattung durch die Bildung von Kapitaleinlagereserven (Agio) berücksichtigt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Gesellschaft bereits in den ersten Betriebsjahren aktienrechtlich saniert werden muss. Der Vorteil dieses Vorgehens ist, dass keine anderen Rechtsinstrumente wie bspw. Subventionen zur Anwendung kommen.

Der evaluierte Eigenkapitalbedarf der SPJBB wurde im Rahmen des Businessplans der SPJBB 2017 - 2020 approximativ berechnet. So soll vermieden werden, dass während dieser Dauer in den ersten Jahren ein sogenannter Bilanzverlust resp. eine Überschuldung eintritt. Negative Betriebsergebnisse führen zumindest in den Anfangsjahren nach der Verselbstständigung zu einem höheren Eigenkapitalbedarf. Die vorgeschlagene Eigenkapitalausstattung

soll die finanzielle Robustheit in dieser Phase sicherstellen sowie die Kreditwürdigkeit (= Bonität) der SPJBB künftig gewährleisten.

Aktienrechtlich können künftig anfallende Verluste mit dem zusätzlich gebildeten Eigenkapital (Agio/Kapitaleinlagereserven) verrechnet werden. Dies setzt voraus, dass nicht das ganze Eigenkapital nominal, sondern ein beträchtlicher Teil als sogenanntes Agio eingebracht wird, da keine Gewinnreserven aus früheren Geschäftsjahren bestehen.

Im Rahmen der Sanierung der SPJBB wurden 29 Massnahmen identifiziert, die zu einer Kosteneinsparung von insgesamt CHF 9.4 Millionen führen sollen. Die Massnahmen werden in zwei Phasen umgesetzt. In Phase 1 werden bis zum 31.12.2017 durch die Reduktion operativer Kosten sowie durch die Generierung von weiteren Einnahmenquellen Einsparungen von CHF 4.1 Millionen erzielt. Rund zwei Drittel dieser Einsparungen werden mit dem Abbau von 30 Vollzeitstellen erreicht. In der Phase 2 werden bis zum 31.12.2018 weitere CHF 5.3 Millionen eingespart. Rund die Hälfte wird durch einen weiteren Personalabbau erreicht, die andere Hälfte kann durch die bessere Nutzung von Synergien mit anderen Marktteilnehmern in der Region und einer weiteren Reduktion operativer Kosten eingespart werden.

Im Rahmen der langfristigen Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung im Berner Jura prüfen die SPJBB momentan eine verstärkte Kooperation mit dem Hôpital du Jura Bernois (HJB). In der Diskussion stehen dabei Varianten von vertraglicher Kooperation über Holdinggesellschaft bis hin zu einer Volfusion. Die Verselbstständigung ist eine wesentliche Voraussetzung für die verstärkte Kooperation mit dem HJB.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Der Kapitalisierungsbeschluss ist ein zentrales Element hinsichtlich der Realisierung der Verselbstständigung. Auf dessen Grundlage wird in der zweiten Jahreshälfte die Kapitalerhöhung der im März 2016 gegründeten Gesellschaften realisiert. Diese Kapitalerhöhung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt „Verselbstständigung der Psychiatrie“ ist eines von mehreren Vorhaben, welche unter dem Ziel 4 (Soziale Stabilität sichern) aufgeführt sind.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Auswirkung auf Bilanz und Erfolgsrechnung des Kantons

Aus Sicht der Rechnung des Kantons gibt es aufgrund der Verselbstständigung sowohl in der Bilanz als auch in der Erfolgsrechnung Veränderungen. In der Bilanz des Kantons entfallen die Aktiven wie Passiven (z.B. Rückstellungen) der Betriebe, dafür wird die Beteiligung an den psychiatrischen Betrieben auf der Aktivseite aufgeführt. Aus Bilanzsicht werden mit der Auflösung der Rückstellungen in der Vergangenheit entstandene Verpflichtungen beglichen.

Die Umstrukturierung erfolgt ausschliesslich in der Bilanz.

In der Erfolgsrechnung entfallen die Erträge wie Aufwände der Betriebe. Künftig werden als Aufwand die Beiträge des Kantons gemäss KVG, die Gemeinwirtschaftlichen Leistungen etc.

als Aufwand in der Produktgruppe Spitalversorgung (Produkt Psychiatrie) weiter bestehen bleiben.

5.2 Auswirkungen der Verselbstständigung auf die Zentralverwaltung

Die bisherigen Leistungen im Rahmen der Aufsicht nach KVG und SpVG wie die Steuerung der Leistungserbringer über die Spitallisten bleiben bei der GEF bestehen. Die direkte Führung der Betriebe fällt weg und wird durch die Eigentümerstrategie und die Wahrnehmung der Eigentümerrechte abgelöst. Da die Betriebe selbstständig sein werden, gehen die operativen Aufgaben wie das Erbringen von Dienstleistungen im IT-Bereich, der Unterhalt der Gebäude (für die Objekte im Baurecht), die Gehaltsadministration u.v.m. vollständig an die Betriebe über.

Insgesamt erbringt der Kanton weniger operative Dienstleistungen für die Betriebe, namentlich in den Bereichen Informatik, Personal, Finanzen und Immobilien. In der Budgetierung für das Jahr 2017 wird dies - wo immer möglich - entsprechend berücksichtigt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt, den beiliegenden Entwürfen des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.